

BESCHLUSS DES GROSSEN GEMEINDERATES VON ZUG Nr. 27

BETREFFEND DIE VERWENDUNG EINES TONBANDGERAETES DURCH
DEN PROTOKOLLFUEHRER

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

nach Kenntnisnahme vom Bericht und Antrag der Spezialkommission für eine Geschäftsordnung Nr. 1.7 vom 2. März 1964

b e s c h l i e s s t :

1. Dem Protokollführer wird im Sinne von § 26 der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates von Zug die generelle Bewilligung erteilt, von den Verhandlungen des Grossen Gemeinderates Tonbandaufnahmen zu erstellen.

Diese Aufnahmen dienen ausschliesslich der Erstellung des Protokolls und sind vom Protokollführer jeweilen nach Genehmigung des entsprechenden Protokolls durch den Grossen Gemeinderat unverzüglich zu löschen.

2. Dieser Beschluss tritt sofort in Kraft.

Er ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die städtische Rechtssammlung aufzunehmen.

Zug, den 17. März 1964

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

Der Präsident:

Dr. J. Niederberger

Der Stadtschreiber:

Dr. K. Meyer